

Hessische Arbeitsgemeinschaft der Hauptschwerbehinderten- und Schwerbehindertenvertretungen für die Geschäftsbereiche und obersten Landesbehörden (Arge-SBV-Hessen)

HESSEN



Vorstand :

Vorsitzender

Gunther Ludwig c/o.
Hessisches Landesamt für
Umwelt und Geologie
Rheingastr. 186
65203 Wiesbaden
Tel. 0611 6939-700 /-730 AB
Fax: 0611 / 6939-555
gunther.ludwig@hlug.hessen.de

Geschäftsführer

Wolfgang Langer c/o.
Hess. Ministerium für Wirtsch.
Verkehr u. Landesentwicklung
Kaiser-Friedrich-Ring 75
65185 Wiesbaden
Tel.: 0611 / 815-2387
Fax: 0611 / 815-49-2387
wolfgang.langer@hmvwl.hessen.de

Beisitzer

Martin Dietz
Hessisches
Kultusministerium
c/o. Vogelsang 8
35606 Solms
Tel.: 06442 / 9220150
Fax: 06442 / 9220152
sbv-dietz@t-online.de

Beisitzer

Lothar Weyer c/o.
Finanzamt Limburg-
Weilburg
Walderdorffstr. 11
65549 Limburg
Tel.: 06431 / 208-335
lothar.weyer@fa-lw.hessen.de

Herrn Ministerpräsident
Roland Koch
Hessische Staatskanzlei
Georg-August-Zinn-Str. 1
65183 Wiesbaden

Wiesbaden, 01.12.2009

Entwurf der Gesetze zur Dienstrechtsreform in Hessen

Sehr geehrter Herr Ministerpräsident,

die Hessische Arbeitsgemeinschaft der Hauptschwerbehinderten- und Schwerbehindertenvertretungen für die Geschäftsbereiche und obersten Landesbehörden (Arge-SBV-Hessen) hat mit Schreiben vom 14.10.2009 (Anlage: 2. Ausfertigung) die Mediatorengruppe über ihre Vorstellungen zur Dienstrechtsreform informiert.

In einem Antwortschreiben vom 18.11.2009 hat der Oberbürgermeister der Stadt Wetzlar, Herr Wolfram Dette, uns mitgeteilt, dass in der Mediatorengruppe nur allgemeine Grundsätze zur Weiterentwicklung des Beamtenrechts in Hessen erarbeitet werden, jedoch nicht der Auftrag besteht, einen konkreten Gesetzentwurf vorzubereiten.

Deshalb wenden wir uns nun direkt an Sie und bitten unsere nachfolgenden Anliegen unmittelbar in die Gesetzesentwürfe einzuarbeiten.

Wir schlagen vor, dass die Antragsaltersgrenzen für schwerbehinderte Beamtinnen und Beamte weiterhin nach Vollendung des 63. Lebensjahres ohne Versorgungsabschlag oder nach Vollendung des 60. Lebensjahres mit einem Versorgungsabschlag von 10,8% möglich sein muss und verweisen hier beispielhaft auf das Land Schleswig-Holstein, welches diese Regelung beibehalten hat.

Bereits im Jahr 2000 erfolgte für den Großteil der schwerbehinderten Beamtinnen und Beamten eine Verlängerung der versorgungsabschlagsfreien Lebensarbeitszeit von drei Jahren, und zwar vom bis dahin möglichen 60. auf das nunmehr 63. Lebensjahr. Wer seitdem früher als zum vollendeten 63. Lebensjahr in den Ruhestand geht, erhält Abschläge bis zu insgesamt 10,8%. Dies

Seite 1 von 2

bedeutet in den meisten Fällen für die Betroffenen eine faktische Verlängerung ihrer Lebensarbeitszeit.

Nur für eine allerdings in der letzten Zeit immer kleiner werdenden Gruppe von schwer behinderten Personen, die vor dem 16.11.1950 geboren sind und bereits vor dem 16.11.2000 als Schwerbehinderte anerkannt waren, gelten noch Übergangsregelungen. Hier ist die Pensionierung noch ohne Abschläge ab dem 60. Lebensjahr möglich.

Eine derzeit in der Diskussion befindliche weitere Verlängerung der Lebensarbeitszeit für Schwerbehinderte vom 63. auf das 65. Lebensjahr, hätte zur Folge, dass für diese Personengruppe die Verlängerung der Lebensarbeitszeit innerhalb eines relativ kurzen Zeitraums insgesamt **5 Jahre** betragen würde!

Gruppe	Jahr	Erhöhung abschlagsfreie Altersgrenze	Gesamterhöhung
schwerbehinderte Beschäftigte	2000	vom 60. auf 63. Lebensjahr	3 Jahre
schwerbehinderte Beschäftigte	künftig	vom 63. auf 65. Lebensjahr	2 Jahre
			= insgesamt 5 Jahre
nicht schwerbehinderte Beschäftigte	2000	keine Erhöhung	-----
nicht schwerbehinderte Beschäftigte	künftig	vom 65. auf 67. Lebensjahr	= insgesamt 2 Jahre

Es muss verhindert werden, dass die Gruppe der schwerbehinderten Beschäftigten gegenüber den nicht Behinderten in solch einem hohen Ausmaß benachteiligt wird.

In Bezug auf die Fortführung der Altersteilzeit haben einige Bundesländer bereits Entscheidungen zur Weitergewährung beschlossen. Unsere Arbeitsgemeinschaft schlägt deshalb vor, die zur Zeit gültige Altersteilzeitregelung wenigstens für schwerbehinderte Beschäftigte beizubehalten, da Altersteilzeit für schwerbehinderte Menschen eine wichtige berufliche Perspektive bietet und manchmal die einzige Möglichkeit war, um die Antragsaltersgrenzen überhaupt zu erreichen. Beim Wegfall der Altersteilzeit wird voraussichtlich ein großer Teil der schwerbehinderten Beschäftigten vorzeitig dienstunfähig werden und dadurch deutlich höhere Kosten verursachen.

Wir möchten Sie auch daran erinnern, dass der Hessischen Arbeitsgemeinschaft der Hauptschwerbehinderten- und Schwerbehindertenvertretungen für die Geschäftsbereiche und obersten Landesbehörden die Entwürfe der einzelnen Gesetze zur Dienstrechtsreform zur Durchsicht und Stellungnahme rechtzeitig zugeleitet werden, da unsere jetzigen Anmerkungen nur von grundsätzlicher Bedeutung sind, Details aber erst im Entwurf genauer auf Nachteile für schwerbehinderte Menschen geprüft werden können.

Wir legen Ihnen nachhaltig ans Herz, die schwerbehinderten Landesbeschäftigten im Zuge der Dienstrechtsreform nicht zur Haushaltskonsolidierung zu nutzen.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr

Gunther Ludwig
Vorsitzender